

RS Vwgh 1990/1/16 AW 89/13/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §175 Abs6;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Stattgebung nur hins Geldstrafen - vorsätzliche Verletzung einer abgabenrechtlichen Anzeige- und Offenlegungspflicht - Gem § 175 Abs 6 FinStrG ist, wenn die Verhängung einer Freiheitsstrafe Beschwerde an den VfGH oder an den VwGH eingebracht wird, mit dem Vollzug dieser Strafe bis zu Ent des GH zuzuwartern, es sei denn, daß Fluchtgefahr (§ 86 Abs 1 lit a und Abs 2 FinStrG) besteht. Gem § 179 Abs 1 FinStrG gelten die Bestimmungen für den Vollzug von Freiheitsstrafen auch für den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Finanzrecht Vollzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1989130017.A01

Im RIS seit

16.01.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at